

Antrag zu Ausgabe Wasserstandrohr

Antrag auf Ausgabe eines Wasserstandrohres nach Maßgaben der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Speyer GmbH (AVBWasserV).

Vom Antragsteller auszufüllen und an arbeitsvorbereitung@stadtwerke-speyer.de zu senden.

KOSTENTRÄGER:

Firma/Name, Vorname*

Ort, Straße, Hausnummer*

Telefon, E-Mail*

IBAN*

X

Unterschrift*

ABHOLER/BAUSTELLE:

Name, Vorname*

Baustelle/Lage/Einsatzort*

Voraussichtliche Mietdauer*

*Felder sind auszufüllen/müssen ausgefüllt werden

Kaution (bitte Standrohrtyp ankreuzen):

Wasserzapfhahn (700€)

C-Rohr (2.100 €)

X

Ort, Datum und Unterschrift Abholer*

Von SWS auszufüllen!

BEI AUSGABE

Standrohrnummer

Zählernummer

Zählerstand

Anzahl Hydrantenschlüssel

Kaution bezahlt (bar)

Datum der Ausgabe

BEI RÜCKGABE

Standrohrnummer

Zählernummer

Zählerstand

Anzahl Hydrantenschlüssel

Kaution Rückgabe per Überweisung

Vollständig

Ja

Nein

Mängel

Ja

Nein

Art der Beschädigung

Datum der Rückgabe

X

Unterschrift des Mieters/der Mieterin

Unterschrift der SWS

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Arbeitsvorbereitung unter 06232/625-4380 oder arbeitsvorbereitung@stadtwerke-speyer.de.

HINWEISE AUF VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vermietung von Standrohren und der Wasserlieferung sowie die „Anlage 1“ Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der SWS einzuhalten! Siehe Anhang.

Datenschutzerklärung

Der Netzbetreiber wird die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Messstellenbetriebs notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Standrohren u. der Wasserlieferung

1. MIETGEGENSTAND

Die Stadtwerke Speyer GmbH (SWS) vermietet für gewerbliche Zwecke dem Mieter das Standrohr nach Maßgabe aus dem Auftrag.

2. MIETZINS UND NEBENKOSTEN

- 2.1 Der Mieter hinterlegt als Sicherheit einen Betrag von 700,00 € für ein Standrohr der Größenordnung Qn 2,5 m³/h bzw. 2.100,00 € für Standrohr der Größenordnung Qn 15 m³/h bei der SWS.

Die Miete für ein Standrohr beträgt:

Zählerleistung Qn 2,5 m³/h = 1,00 €/d zzgl. MwSt

Zählerleistung Qn 15 m³/h = 2,00 €/d zzgl. MwSt

je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe und Bearbeitung auf das vom Mieter angegebene Konto zurückerstattet bzw. der Schlussrechnung gutgeschrieben.

- 2.2 Dem Mieter wird pro Standrohr ein einmalig zu zahlender Betrag in Höhe von 74,00 € zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.

- 2.3 Der Mieter legt das Standrohr gemäß vorgegebenem Termin (quartalsweise), frühestens jedoch 20 Werktagen nach Standrohrausgabe, bei der SWS, Lager/Standrohrausgabe, Georg-Peter-Süß-Str. 2, zur Überprüfung und Zählerablesung vor. Sollte der Mieter es versäumen, das Standrohr vorzulegen, hat die SWS das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, legt der Mieter das Standrohr innerhalb von 10 Werktagen der SWS vor. Nach Verstreichung dieser Frist wird die Sicherheitsleistung einbehalten. Dem Mieter werden sämtliche Kosten einschließlich der Beschaffungskosten für ein neues Standrohr (abzüglich der bereits bezahlten Sicherheitsleistung) in Rechnung gestellt. Für die entnommene Wassermenge wird pauschal ein Betrag für mindestens 80 m³ Wasser pro angefangenen Monat berechnet. Zudem behält sich die SWS die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

Vorgegebene Termine:

1. Quartal Kalenderwoche 2, 2. Quartal Kalenderwoche 14, 3. Quartal Kalenderwoche 27, 4. Quartal Kalenderwoche 45

3. VERBRAUCHSKOSTEN / ZÄHLERSTÄNDE

- 3.1 Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis der *Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser* in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV.
- 3.2 Leitet der Mieter Wasser in die Kanalisation der Stadt Speyer ein, zahlt der Mieter an die SWS einen Abwasserkostenbeitrag gemäß der jeweils gültigen Kanalgebührensatzung der Stadt Speyer. Diesen Abwasserkostenbeitrag leitet die SWS an die Entsorgungsbetriebe Speyer weiter.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Mietzahlungen werden dem Mieter je nach Mietdauer im max. Abstand von drei Monaten in Rechnung gestellt

und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

5. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

- 5.1 Der Mieter versichert, dass er bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung zur Aufstellung eines Hydrantenstockes im öffentlichen Straßenverkehr (§ 32 Abs. 1 S.2 StVO) gestellt hat.
- 5.2 Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese der SWS auf Verlangen nach.
- 5.3 Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) während der Nutzung entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der SWS oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die SWS von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 5.4 Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die SWS unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind der SWS auf Anfrage nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.
- 5.5 Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

6. LAUFZEIT

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Rückgabe des Standrohres endet zugleich das Mietverhältnis. Das Mietverhältnis kann von der SWS mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. SONSTIGES

- 7.1 Der Mieter sichert zu, dass er berechtigt ist, in Namen seiner Firma den Mietvertrag zu unterzeichnen. Auf Verlangen der SWS ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.
- 7.2 Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen, von denen der Mieter Kenntnis genommen hat, sind Bestandteil des Vertrages.

8. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Die SWS und der Mieter besitzen jeweils eine gleich lautende Ausfertigung dieses Vertrages.

9. BESTANDTEILE DES VERTRAGES

Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren – Anlage 1 –

– Anlage 1 –

Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der SWS

Die Wasserentnahme aus Hydranten der SWS ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von der SWS nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz der SWS dienen betrieblichen Erfordernissen der SWS sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden.

Die SWS ist auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres in vollem Umfang.

Der Mieter verpflichtet sich die Baustellenabsicherung nach entsprechendem Regelplan durchzuführen.

Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindelschutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlusten, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der SWS, Störmeldestelle, Tel. 06232/625-4400 unverzüglich zu melden.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt. Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden. Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydrantendeckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der SWS zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für mindestens 80 m³ Wasser berechnet.

Darüber hinaus gelten die Empfehlungen der DVGW*-Information „Wasser-Information Nr. 52, Ausgabe 2/98 Hinweise zur Trinkwasserversorgung über ein Hydrantenstandrohr“.

*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.